

Satzung

der Stadt Hornberg (Ortenaukreis)

über die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Niederwasser-Dorf I"

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und § 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577, ber. Seite 720), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Hornberg in seiner öffentlichen Sitzung am 01.07.1998 die

4. Änderung des Bebauungsplanes "Niederwasser-Dorf I"

als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung "Niederwasser-Dorf I". Im übrigen sind Gegenstand der Änderung der zeichnerische Teil, die Schnittzeichnung sowie die Textlichen Festsetzungen - Bebauungsvorschriften.

§ 2

Inhalt der Änderung des zeichnerischen Teils und der Schnittzeichnung des Bebauungsplanes

1. Das Sondergebiet SO₁ wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen. Das bisherige Sondergebiet SO₂ erhält die Bezeichnung SO₁.
2. Dem Grundstück Flst. Nr. 2 N wird eine Nutzungsschablone zugeordnet.
3. Der Standort der Friedhofskapelle wird verlagert.
4. Der bisher ausgewiesene Holzverladeplatz entfällt.
5. Die Schnittzeichnung B - B wird in Bezug auf den neuen Standort der Friedhofskapelle ergänzt.

6. Das Baufenster auf Grundstück Flst.Nr. 43/2 N wird in südlicher Richtung erweitert.
7. Im übrigen wird auf die Ausführungen in der Begründung (§ 5 e) verwiesen.

§ 3

Inhalt der Änderung der Textlichen Festsetzungen - Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes

1. Die Textlichen Festsetzungen - Bebauungsvorschriften sind den geltenden Rechtsgrundlagen angepaßt und insgesamt neu gefaßt worden.
2. Der Inhalt der 1. bis 3. Änderung des Bebauungsplanes ist eingearbeitet worden.
3. Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sind im Plangebiet künftig als Ausnahmen allgemein zulässig (A.1 der Bebauungsvorschriften).
4. Garagen außerhalb von Gebäuden, Stellplätze und dazugehörige Zufahrten sind künftig ausnahmsweise, auch soweit sie im Plan bereits ausgewiesen sind, an anderer Stelle zulässig. Die Festsetzungen hierfür sind in bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen aufgeteilt worden (A.7 und B.4 der Bebauungsvorschriften).
5. Der bislang fehlende obere Bezugspunkt der Traufhöhe (B.2 der Textlichen Festsetzungen - Bebauungsvorschriften) ist festgelegt worden.
6. Das bisherige Sondergebiet SO₁ entfällt; das bisherige Sondergebiet SO₂ wird zu SO₁ (C.7 der Bebauungsvorschriften). Die Festsetzung der höchstzulässigen Trauf- bzw. Gesimshöhe entfällt.
7. Im übrigen wird auf die Ausführungen in der Begründung (§ 5 e) verwiesen.

§ 4

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Festsetzung im neugestalteten zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes samt eingearbeiteten Änderungen.

§ 5

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- a) dem neugestalteten zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung "Bebauungsplan Niederwasser-Dorf I", gefertigt vom Stadtbauamt Hornberg (Planzeichnung M 1:500 mit den dort eingearbeiteten Änderungen) vom 21.01.1998,

- b) der überarbeiteten Schnittzeichnung M 1:500 vom 23.09.1997,
- c) den neu gefaßten "Textlichen Festsetzungen - Bebauungsvorschriften" vom 01.07.1998,
- d) der Satzung über die 4. Änderung vom 01.07.1998,
- e) der Begründung zur 4. Änderung vom 01.07.1998,
- f) den übrigen Bestandteilen des Bebauungsplanes vom 04.09.1974 mit 1. Änderung vom 21.02.1980, 2. Änderung vom 28.10.1981 und 3. Änderung vom 14.10.1992.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 der Landesbauordnung handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 7

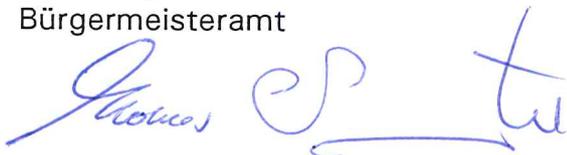
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

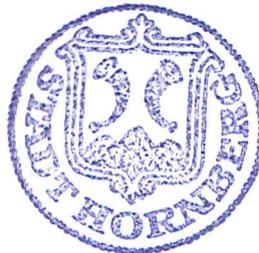
Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hornberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hornberg, 01.07.1998
Bürgermeisteramt



Thomas Schwertel
Bürgermeister



Der Beschluß über vorstehende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Niederwasser-Dorf I" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 19.08.1998 bis einschließlich 25.08.1998 durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Hornberg, Bahnhofstraße 1 in 78132 Hornberg, öffentlich bekanntgemacht worden.

Auf den Anschlag ist in den Tageszeitungen "Offenburger Tageblatt" und "Schwarzwälder Bote" am 18.08.1998 hingewiesen worden.

Die Bebauungsplanänderung ist somit am 26.08.1998 in Kraft getreten.

Das Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung wurde dem Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt, heute mitgeteilt.

Hornberg, 26.08.1998
Bürgermeisteramt



Thomas Schwertel
Bürgermeister

